

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Elif Eralp und Katina Schubert (LINKE)**

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2022)

zum Thema:

**Abschiebungen aus Berlin im Jahr 2022**

und **Antwort** vom 23. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2022)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE) und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13185  
vom 12. September 2022  
über Abschiebungen aus Berlin im Jahr 2022

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abschiebungen hat es bis heute insgesamt im Jahr 2022 aus Berlin gegeben (bitte auflisten nach Monaten, Zielländern, Staatsangehörigkeit der Betroffenen)?

Zu 1.:

Die Daten zu den im Jahr 2022 bislang erfolgten Abschiebungen und Überstellungen nach der Dublin-III-VO<sup>1</sup> können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Die Zielländer der Rückführungen werden statistisch nicht erfasst, entsprechende Angaben sind daher nicht möglich.

<b>Abschiebungen aus Berlin im Jahr 2022 (Stand 31.08.22)</b>									
Quelle: Abschiebungsstatistik LEA									
Staatsangehörigkeit	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Gesamt
Afghanistan			3		1			1	5
Ägypten						1			1
Albanien		1							1
Algerien	1	1			2		2	1	7
Armenien					3				3

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Aserbaidtschan							5		5
Äthiopien								1	1
Bangladesch								1	1
Bosnien und Herzegowina	7	35	1	38		37			118
Bulgarien	1		1	2	2			1	7
Burkina Faso							1		1
Chile			1						1
Eritrea						1			1
Georgien	1	1	1				9	4	16
Ghana				8					8
Guinea					1	1	1		3
Irak	1	1		2		2			6
Iran					1				1
Italien							1		1
Jordanien					1			1	2
Kosovo						1			1
Lettland	1			1	1	2		1	6
Libanon	1	1		1	1	1	3		8
Libyen					1	1	6	1	9
Litauen	1		1	1	1	1	2		7
Marokko			2				1		3
Moldau	84	55		5	4	3	5	13	169
Niederlande							1		1
Nigeria								5	5
Nordmazedonien	1	1							2
Pakistan		4					7		11
Peru		1							1
Staatsangehörigkeit	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Gesamt
Polen	7	5	3	1	1	2	4	3	26
Rumänien	2	1	3	1	1	3	2	1	14
Russische Föderation	7	8	1		6		1		23
Serbien	2	10		3	21		7	1	44
Somalia					1				1
staatenlos				1		1	1		3
Syrien		1			1	3		1	6
Tunesien		1	1			5		3	10

Türkei	4		2	3	1	1	3		14
ungeklärt		2	3		1	1		1	8
Vietnam						5		3	8
Weißrussland		1							1
<b>Gesamt</b>	<b>121</b>	<b>130</b>	<b>23</b>	<b>67</b>	<b>52</b>	<b>72</b>	<b>62</b>	<b>43</b>	<b>570</b>

2. Bei wie vielen Abschiebungen im Jahr 2022 handelte es sich um Abschiebungen in der Nacht (Abholung in Wohnung oder Unterkünften zwischen 21 Uhr und 6 Uhr)?

Zu 2.:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 13. September 2022 wurden anlässlich von Abschiebungsmaßnahmen 93 Personen durch die Polizei Berlin in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr festgenommen. Die Festnahmen zur Nachtzeit erfolgen aufgrund von verbindlichen Vorgaben der Zielstaaten zu Abflug- und Ankunftszeiten. Eine Aussage, inwieweit die betroffenen Personen tatsächlich abgeschoben oder im weiteren Verlauf der Maßnahme entlassen worden sind, ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird.

3. Wie viele Menschen wurden vor ihrer Abschiebung im Jahr 2022 in Gewahrsam genommen bzw. mussten sich am Flughafen in abgeschlossenen Aufenthaltsräumen aufhalten? Wie viele Stunden mussten die betroffenen Menschen vor ihrer Abschiebung in Gewahrsam bzw. in abgeschlossenen Aufenthaltsräumen verbringen?

Zu 3.:

Die durch das Land Berlin verantworteten Abschiebungen erfolgen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel im Wege bloß freiheitsbeschränkender Maßnahmen (sogenannte Direktabschiebung). Die Ausreisepflichtigen werden festgenommen, zum Flughafen verbracht und dort der Bundespolizei übergeben. Durch dieses Verfahren kann ein ggf. als freiheitsentziehender Eingriff zu qualifizierender Einschluss der Ausreisepflichtigen vermieden werden. Die Dauer der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wird statistisch nicht erfasst.

Über Aufenthalte in abgeschlossenen Räumen nach der Übergabe an die Bundespolizei am Flughafen liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Wege einer Abschiebung aus Abschiebungshaft wurden im Jahr 2022 (Stand August 2022) in 8 Fällen ergriffen. In 96 Fällen wurden die Ausreisepflichtigen aus Strafhaft abgeschoben.

4. Bei wie vielen Abschiebungen im Jahr 2022 kam es zu einer Familientrennung?  
5. Wie viele der im Jahr 2022 abgeschobenen Personen waren Minderjährige?

Zu 4. und 5.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

6. Wie viele der Personen, die im Jahr 2022 abgeschoben wurden, hatten eine schwere Erkrankung?  
Wie viele davon waren Menschen mit Behinderung?

Zu 6.:

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Bei allen Rückgeführten lagen weder inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse noch zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vor.

7. Gab es im Jahr 2022 Abschiebungen aus Schulen, Jugendeinrichtungen oder Krankenhäusern?  
Wenn ja, bitte einzeln auflisten.

Zu 7.:

Nein.

8. Bei wie vielen Abschiebungen im Jahr 2022 kam es vor während oder nach der Rückführungsmaßnahme zur Abnahme von privaten Mobiltelefonen bei den von der Abschiebung Betroffenen?
9. Wie viele Abschiebungen durch Abholung aus der Unterkunft oder Wohnung sind im Jahr 2022 ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl erfolgt (bitte einzeln auflisten)?

Zu 8. und 9.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

10. Hat der Senat eine Einschätzung darüber, wie viele Personen in Berlin unter das neue Chancenaufenthaltsrecht fallen werden? Bei wie vielen Menschen ist im Vorgriff auf das Chancenaufenthaltsrecht eine Rückpriorisierung der Rückführung erfolgt? Auf welche Weise wurden die Betroffenen und Geflüchtete beratende Organisationen über die erfolgte Rückpriorisierung informiert?

Zu 10.:

In Berlin leben ca. 7.500 geduldete Personen, die zumindest die zeitlichen Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllen könnten. Das Gesetz befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Eine belastbare Prognose hinsichtlich der Anzahl der tatsächlich Begünstigten kann daher nicht getroffen werden.

Eine statistische Erfassung von Personen, die im Vorgriff auf das Chancen-Aufenthaltsrecht „rückpriorisiert“ wurden, erfolgt nicht. Eine entsprechende Information erfolgt grundsätzlich während der Vorsprache der Betroffenen im Landesamt für Einwanderung (LEA).

11. Aus welchen Gründen hat der Berliner Senat bzw. die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport nicht die niedersächsische Vorgriffsregelung übernommen, nach der Menschen, die

wahrscheinlich unter das Chancenaufenthaltsrecht fallen werden, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz erteilt bekommen haben?

Zu 11.:

Für die Erteilung von Ermessensduldungen würden im LEA erhebliche personelle Kapazitäten benötigt, da hierzu eine umfangreiche Einzelfallprüfung erforderlich wäre. Nach Inkrafttreten der zu erwartenden Gesetzesänderung müssten Anträge auf Erteilung eines Chancenaufenthaltsstiftels erneut und somit doppelt geprüft werden. Mit Blick auf die aufenthaltsrechtliche Behandlung der aus der Ukraine Vertriebenen stünde der erhebliche Aufwand einer Doppelprüfung außer Verhältnis zum Zweck und wäre von den Mitarbeitenden des LEA nicht leistbar.

Das aktuelle Berliner Verfahren der „Rückpriorisierung“ orientiert sich an den Verfahren in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz und bietet den Personen, die voraussichtlich unter den Anwendungsbereich des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts fallen, ausreichende Sicherheit bezüglich ihrer Bleibeperspektive. Auch ohne Erhalt einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG werden bei Personen, die künftig von dem geplanten Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren könnten, derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet, sofern sie perspektivisch eine Chancen-Aufenthaltserteilung erhalten könnten.

12. Wie viele Personen haben auf Grundlage der in den Verfahrenshinweisen zum Aufenthaltsrecht Berlin (VAB) festgehaltenen Weisung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport vom 7. April 2022 im Vorgriff auf die von der Bundesregierung geplanten Änderungen im Bereich des § 25b Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten? Wie wurden von dieser Regelung potentiell erfasste Geflüchtete und Organisationen, die Geflüchtete beraten, vom Senat bzw. Landesamt für Einwanderung (LEA) informiert?

Zu 12.:

Eine statistische Erfassung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Das LEA hatte die Informationen zur Vorgehensweise im Vorgriff auf das Chancen-Aufenthaltsrecht zunächst auf seiner Homepage unter „Aktuelle Hinweise“ veröffentlicht. Nunmehr finden sich die entsprechenden Maßgaben in den auf der Homepage des LEA abrufbaren Verfahrenshinweisen für den Aufenthalt in Berlin (VAB).

Berlin, den 23. September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport